



Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA · 14/21

32. Jahrgang

8. April 2021

Inhaltsverzeichnis Seite Beschlüsse des Stadtrates 98 Aufstellen der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Sozialgericht Altenburg 98 Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena 98 100 Beschlüsse der Ausschüsse Errichtung einer Parkouranlage im Stadtgebiet Jena-Nord 100 Öffentliche Bekanntmachungen 100 Ausschusssitzungen 100 Bekämpfung der Geflügelpest 101

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat. Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Redaktionsschluss: 1. April 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 8. April 2021)

Beschlüsse des Stadtrates

Aufstellen der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Sozialgericht Altenburg

- beschl. am 25.02.2021, Beschl.-Nr. 21/0771-BV

001 Die in der Anlage aufgeführten Personen werden in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Sozialgericht Altenburg aufgenommen.

Begründung:

Der Präsident des Thüringer Landessozialgerichts hat die Stadt Jena aufgefordert, gemäß § 14 Abs. 4 SGG Vorschläge für die Neuberufung der ehrenamtlichen Richter in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes einzureichen.

Die in der Anlage aufgeführten Personen haben sich selbst um das Amt eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer ehrenamtlichen Richterin beworben und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für dieses Amt. Keine der Personen ist nach Kenntnis der Verwaltung Angehöriger der sogenannten "Reichsbürgerszene".

In die Vorschlagsliste sind mindestens 3 Personen aufzunehmen. Die Verwaltung empfiehlt, alle Kandidaten in die Vorschlagsliste aufzunehmen, sofern nicht besondere Gründe gegen die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bestehen.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste erfolgt nicht per Wahl, sondern durch Beschluss.

Der Stadtrat beschließt über die Aufnahme in die Vorschlagsliste gemäß § 39 Abs. 1 ThürKO mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Eine abweichende Regelung ist im SGG nicht enthalten.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender abrufbar.

Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena

- beschl. am 25.02.2021, Beschl.-Nr. 21/0733-BV

(bestätigter Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:)

001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena für das Wirtschaftsjahr 2021 wird mit folgenden Änderungen bestätigt:

Bereich Investitionen:

<u>Umsetzung-Maßnahmen</u> <u>bei Investitionen (U-Maßnahmen):</u>

Folgende Maßnahme wird aus dem Wirtschaftsplan gestrichen (U-Maßnahmen):

- 2.1.43 Anger 34 Komplettsanierung für Stadtverwaltungsbüros

Arbeitsauftrags-Maßnahmen bei Investitionen (A Maßnahmen):

Für folgende Maßnahmen legt die Stadtverwaltung dem Stadtrat nach einer Überprüfung eine Begründung der dringenden Notwendigkeit vor bzw. wie und wodurch eine Kostenreduzierung erfolgen könnte (A-Maßnahmen). Diese vorgesehene Überprüfung ist im Wirtschaftsplan zu kennzeichnen. Erst mit dem Ergebnis kann eine Freigabe der Maßnahmen über eine Präzisierung des Wirtschaftsplanes erfolgen:

- 2.1.17 Neubau Parkplatz Funktionsgebäude (Kostenreduzierung?)

- 2.1.22 Erweiterung Zufahrt LA-Stadion (Kostenreduzierung?)

 - 2.1.25 Kita Wirbelwind Sanierung wird in Kita Sanierung geändert.

Vor der Erstellung des Gewinnverwendungsvorschlags für das Wirtschaftsjahr 2021 legt der Werkausschuss KIJ die Ausschüttung der Gewinnhöhe an den Kernhaushalt fest, basierend auf den nicht benötigten Investitionsmitteln des Wirtschaftsjahres.

Im Wirtschaftsplan KIJ werden die jährlichen Ausgaben für Möbel in der Kernverwaltung (2.7.1) um mindestens 30 % verringert.

002 Einer Kreditaufnahme bei Kreditinstituten im Jahr 2021 wird zugestimmt:

a) zur Finanzierung des Fördermitteldarlehens für die Errichtung des Fußballstadions im Umfang von 1.400.000 €, für die das Land Thüringen vollständig den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) übernimmt

b) ur Finanzierung von gewerblichen Investitionen im Sinne des § 6 a der Hauptsatzung der Stadt Jena im Umfang von 9.100.000 €

003 Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 79.790.000,00 € festgesetzt.

004 Der Höchstbetrag an Kassenkrediten wird für das Jahr 2021 auf 10.000.000,00 € festgesetzt. Diese sind vorrangig im Rahmen des gemeinsamen Cash Managements mit der Stadtverwaltung und den anderen Eigenbetrieben aufzunehmen.

Begründung:

Entsprechend § 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Der Erfolgsplan 2021 sieht einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.271 T€ vor, was über dem realisierten Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2019 (2.417 T€), sowie über dem erwarteten Ergebnis für das Jahr 2020 liegt (1.610 T€).

Im Erfolgsplan stehen Erträgen in Höhe von 61.738 T€ Aufwendungen in Höhe von 59.377 T€ gegenüber, so dass ein Jahresüberschuss von 3.211 T€ geplant ist. Im Vergleich zu 2019 (2.417 T€) und dem erwarteten Ergebnis für 2020 (1.610 T€) verbessert sich somit die Ergebnislage.



Bei den Erträgen stehen im Vergleich zu 2020 der Erhöhung der Umsatzerlöse aus Grundstücksverkäufen in etwa gleicher Höhe Reduzierungen aus Mieteinnahmen mit der Stadt gegenüber. Die Reduzierung der Miethöhe wird zukünftig über einen Investitionszuschuss ausgeglichen, der zu einer Erhöhung der sonstigen betriebliche Erträge führt.

Die Höhe der Aufwendungen beläuft sich in etwa auf dem erwarteten Niveau für das Jahres 2020 und erscheint lediglich gegenüber 2019 erhöht.

Hier ist eine Sonderabschreibung in Höhe von 2,8 Mio. € auf das Sachanlagevermögen infolge zu reduzierender Restnutzungsdauern wegen geplanter Investitionen als außerordentlicher Aufwand angefallen.

Der Investitionsplan sieht Gesamtausgaben von 57.516 T€ vor. Darin enthalten sind mit 34.370 T€ Investitionsanteile, die bereits in früheren Wirtschaftsplänen genehmigt worden sind. Enthalten ist ferner ein im Zuge der komplexen Baumaßnahmen mit durchzuführender Anteil an Instandhaltung von voraussichtlich 3.476 T€.

Der Investitionsplan orientiert sich an der Prioritätenliste mit Stand 19.05.2018, der auf einen Planungszeitraum von 2019 bis 2023 abstellte. Die darin aufgeführten Maßnahmen haben bis auf wenige Ausnahmen Eingang in den Wirtschaftsplan bzw. die Mittelfristplanung gefunden.

Die Gründe für die Nichtberücksichtigung sind darin zu finden, dass eine Maßnahme entweder noch zu unspezifisch ist oder aktuell in der zunächst unterstellten Form so nicht verfolgt wird. Des weiteren waren die sich aus dem aufzustellenden Haushaltssicherungskonzept ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen.

Von den Investitionen entfällt auf das Planjahr 800 T€ auf immaterielle Vermögensgegenstände (Software) und 1.300 T€ auf Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Somit liegen die Investitionen in Sachanlagen bei 56.716 T€. Mit 19.728 T€ werden diese Investitionen durch Fördermittel finanziert, wobei insbesondere das EFRE-Programm, das vom Freistaat Thüringen aufgesetzte Schulsanierungsprogramm sowie die Zuwendungen nach eine Thüringer Gesetz für kommunale Investitionsoffensive berücksichtigt werden. Einzelposten im Planjahr 2021 ist mit 7.000 T€ der über das EFRE-Förderprogramm abgesicherter Neubau von "Bibliothek und Bürgerservice" am Engelsplatz. Für die meisten der eingestellten Fördermittel liegen Bescheide vor. Gleichwohl verbleiben einzelne Projekte, bei denen eine entsprechende Beschlusslage auf Landesebene noch zu schaffen ist, so dass die Planung diesbezüglich einem Fördermittelrisiko unterliegt. Dies gilt insbesondere für die Funktionsgebäudes im Errichtung des neuen Leichtathletikstadion an der Wöllnitzer Straße.

Für die Errichtung eines reinen Fußballstadions liegt ein Fördermittelbescheid vor, welcher die zeitliche Verschiebung im Projektund Bauablauf nicht widerspiegelt. In Kontakten mehreren mit dem Fördermittelgeber eine Verschiebung konnte Darlehensaufnahme erreicht werden. Bei der Aufnahme des Darlehens im Jahr 2021 ist sicherzustellen, dass die Bewilligungsbescheid dargestellten Auszahlungsbeträge pro Haushaltsjahr eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, würden ggf. entstehende Mehrausgaben allein zu Lasten der Stadt Jena gehen. Davon ist wegen der aktuellen Zinslage nicht auszugehen.

Der Fördermittelbescheid sieht vor, dass die Förderung im Darlehenswege (11.000 T€) erfolgen soll, wobei das Land den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) in voller Höhe für das durch den Eigenbetrieb aufzunehmende Darlehen übernimmt. Durch die darlehensweise Gewährung der Fördermittel erfolgt der Ausweis nicht unter den Zugängen bei Fördermitteln, sondern als Zugang unter den Kreditverbindlichkeiten.

Projektentwicklungen im Umfang von 13.386 T€, darunter 7.180 T€ für Investitionsanteile, die bereits in früheren Wirtschaftsplänen genehmigt worden sind sowie die hierauf bereits getätigten Investitionen bis einschließlich 2020 werden in 2021 teilweise über Kreditaufnahmen bei Banken finanziert, da durch einen späteren Verkauf der Grundstücke eine Refinanzierung zu erwarten ist (Neues Wohnen Jena-Zwätzen, Wohn- und Gewerbeflächen).

Durch die zum 31.12.2020 zu erwartende Liquidität können diese finanziellen Mittel herangezogen werden, um die sehr hohen Investitionen im Haushaltsjahr 2021 unter zusätzlicher Aufnahme notwendiger Kredite für gewerbliche Projekte zu tätigen.

Die Investitionen umfassen insbesondere

- 12.710 T€ zur Umsetzung des Schulnetzplans,
- 6.990 T€ für Sportstätten (ohne Berücksichtigung von Schulsportstätten),
- 14.545 T€ für Kulturgebäude,
- 2.800 T€ für Kindertagesstätten,
- 500 T€ für Feuerwehr- und Katastrophenschutzstandorte,
- 2.700 T€ für Soziales und
- ein Anteil im Bibliotheks- und Bürgerservicegebäude für Verwaltungsgebäude.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für die Weiterführung von Investitions-maßnahmen im Folgejahr und die (wirtschaftliche) Optimierung des Planungs- und Bauablaufs bestimmt.

Der Finanzplan weist in den Jahren 2021 und 2022 ein sehr hohes Investitionsvolumen aus, welches in der Mittelfristplanung bis 2025 zu einer stark rückläufigen Investitionshöhe führt. Infolge des bis 2022 erfolgten vollständigen Abbaus der eigenen Liquidität bei gleichzeitiger Kreditaufnahme in maximal möglicher Höhe, folgen danach Jahre, die von fehlender eigener Finanzierungskraft für große Projekte gekennzeichnet sein werden. Nur so lassen sich die Gesamtinvestitionen in den Jahren 2021 bis 2025 in Höhe von 164,5 Mio. € finanzieren. Der Schuldenstand, der Ende 2020 bei 14.082 T€ liegen wird, erhöht sich danach in der Spitze in 2023 bis auf 36.285 T€, ehe danach mit einer Reduzierung der Kredithöhe geplant werden kann. Diese Reduzierung ist mitursächlich für die geringere eigene Investitionskraft 2023. Über den gesamten Zeitraum wird das qualifizierte Neuverschuldungsverbot der Hauptsatzung der Stadt Jena eingehalten, wonach Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine Refinanzierung aus dem jeweiligen Projekt zu erwarten ist.

Da die unterstellte Investitionstätigkeit im Rahmen der Mittelfristplanung bis 2025 durch eigene Kreditaufnahmen finanziell untersetzt ist, wird auf die Aufnahme eines



Zwischenkredites Entschuldungskonzept für das verzichtet. In Anbetracht der geringen Restlaufzeit des Entschuldungsprogramms sind hieraus auch keine spürbaren Entlastungen mehr zu erwarten.

Der Abbau der Verschuldung der Stadt wird entsprechend den Regelungen zum Entschuldungskonzept fortgesetzt.

Aufgrund fehlender Liquiditätsreserven von KIJ ist es absehbar, dass Kassenkredite zum Ausgleich kurzfristiger Schwankungen benötigt werden. Diese sollen auf die kommunalaufsichtlich genehmigungsfreie Höhe von maximal 1/6 der Einnahmen des Eigenbetriebs festgesetzt

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) - nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) - während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter https://rathaus.jena.de/de/ sitzungskalender abrufbar.

Beschlüsse der Ausschüsse

Parkouranlage Errichtung einer im Stadtgebiet Jena-Nord

im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beschl. am 18.03.2021, Beschl.-Nr. 21/0800-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Errichtung einer Parkouranlage am Standort des Jugendbildungs- und Begegnungszentrums polaris umzusetzen.

Begründung:

Durch verschiedene Bewegungskulturen und neue Sportarten die vor allem outdoor praktiziert werden, erfahren öffentliche Räume einen starken Nutzungsdurck. Der Parkour ist eine solche neue urbane Trendsportart, die sich in den 1990er-Jahren in Frankreich entwickelt diesen Sport wird Durch nicht zuletzt gesellschaftlichen Entwicklungen wie Bewegungsarmut entgegen gewirkt. Bei Parkour geht es darum, sich in einem durchgehenden Bewegungsfluss zu bewegen.

In dem stark wachsenden Stadtteil Jena-Nord leben zur Zeit 1.508 Kinder im Alter von 10 bis einschließlich 18 Jahre. Einen wichtigen Anlaufpunkt für Kinder und Jugendliche in dem genanntem Alter stellt das Jugendbildungs- und Begegnungszentrum polaris dar. Es befindet sich auf dem Gelände der Montessorischule im Stadtteil Jena-Nord.

Im Jahr 2017 fand in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und Bildung im Stadtteil Jena-Nord eine Jugendkonferenz statt. Im Ergebnis dessen bildete sich der Bedarf an der Einordnung einer Parkouanlage besonders heraus. Dies wurde durch Ortsteilbürgermeister sehr unterstützt und in Folge wurde die Bitte um Umsetzung an die Stadtverwaltung herangetragen. Die Stadt sagte ihre Unterstützung zu. Bereits im Haushaltsjahr 2019/20 waren Haushaltsmittel in Höhe von 90.000 € in den städtischen Haushalt eingestellt und konnten per Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2021 übernommen werden.

Im Bestreben einen Standort für eine Parkouranlage zur Verfügung zu stellen, erfolgte eine umfangreiche Flächenprüfung. Am 25.02.2021 fand ein Termin am Jugendbildungs- und Begegnungszentrum polaris statt um die Einordnung vor Ort zu beraten. Teilgenommen haben der Ortsteilbürgermeister des Stadtteils Jena-Nord sowie ein Mitglied des Ortsteilrates, die Projektleiterin des polaris und Mitarbeiter der Stadt Jena und des KIJ. Die Einordnung der Parkouranlage auf der Fläche südlich

des polaris ist im Ergebnis der Beratung möglich.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf - nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger Zi. 1 12 und sind http://www.jena.de/sitzungskalender abrufbar."

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung CHISTADT. Ausschusssitzungen

Am 15.04.2021, 17:00 Uhr, findet die 43. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt. Klimaschutz und Nachhaltigkeit statt.

Nach heutigem Stand wird die Sitzung online durchgeführt. Dazu wird rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Jena im Sitzungskalender (Sessionnet) unter https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender in der Rubrik »Ort der Sitzung« informiert.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Tagesordnung 1.
- Protokollkontrolle
- Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Bu 07 "Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße", Vorlage: 21/0818-BV
- Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes B-Bu 07 "Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße", Vorlage: 21/0819-BV
- Haushaltssicherung Beleuchtung, Vorlage:
- EichplatzAreal: Einwohnerantrag des Vereins "Ein Kunsthaus für Jena e.V." zur Sicherung eines Areals auf dem Eichplatz im Baufeld B für den Neubau eines öffentlichen Gebäudes für alle Einwohner und Gäste Jenas – für ein Kunsthaus als Zukunftsvision einer lebendigen, attraktiven Stadtmitte., Vorlage: 21/0792-BV
- Günstige Wohnflächen durch Erbpacht, Vorlage: 21/0807-BV
- Zufriedenheitsanalyse Bauamt, Vorlage: 21/0799-BV
- Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
- 10. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)





Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Anordnung von Maßnahmen gemäß § 21 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale Holzland (ZVL J-SH) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Im Landkreis Saale-Holzland ist am 26.03.2021 und dem Gebiet der kreisfreien Stadt Jena ist am 29.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.
- 2. Es werden **Sperrbezirke** festgelegt. Die Konkretisierung erfolgt unter a) d) sowie in den Anlagen 1 4 dieser Verfügung. Die Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.
- a) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 1 innerhalb der roten Linie) werden zum Sperrbezirk erklärt:

Beginnend im Norden der Stadtgebietsgrenze Jena zwischen der Ortschaft Hermstedt (Weimarer Land) und Krippendorf (Saale-Holzland-Kreis) verläuft die Grenze nördlich der Ortschaften Altengönna und Lehesten, entlang Richtung Landstraße L 2301, kreuzt die L 2301 in südöstlicher Richtung, verläuft unterhalb des Speichers Nerkewitz weiter Richtung Rödigen, erstreckt sich südlich der Ortschaft Rödigen weiter süd-südöstlich Richtung Jena- Zwätzen, dort südlich in Richtung B 88 verlaufend, die Bundesstraße kreuzend weiter süd-südwestlich Richtung Saalbahnhof, fortführend in südwestlicher Richtung die Straße "Am Anger" kreuzend, weiter in westliche Richtung die B 7 kreuzend, weiter Richtung Westen unterhalb der Leutra verlaufend, weiter in Richtung Münchenrodaer Grund, diesen kreuzend weiter Richtung Westen zwischen der Ortschaft Remderoda und dem Göllichsgraben sich erstreckend bis zur Stadtgebietsgrenze.

b) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 2 innerhalb der roten Linie) werden zum Sperrbezirk erklärt:

Gemeindegebiet Ruttersdorf-Lotschen

Gemeindegebiet Scheiditz

Gemeindegebiet Schöngleina: südliche Flur und Ortschaft Schöngleina

Gemeindegebietes Albersdorf außer nordöstliche Ackerflächen

Gemeindegebiet Bobeck: westliche Flur Gemeindegebiet Bollberg: westliche Flur Gemeindegebiet Quirla und Ortschaft Quirla

Gemeindegebiet Stadtroda: nördliche Flur und Ortschaft Stadtroda ohne den südlichen Stadtteil sowie ohne

Hainbücht

Gemeindegebiet Schlöben: östliche Flur

c) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 3 innerhalb der roten Linie) werden zum Sperrbezirk erklärt:

Gemeindegebiet Geisenhain Gemeindegebiet Gneus

Gemeindegebiet Großpürschütz: Flur Suppichenhöhe

Gemeindegebiet Kleinbockedra

Gemeindegebiet Laasdorf: Ortschaft Laasdorf und Flur südlich der Ortschaft

Gemeindegebiet Meusebach: Ortschaft Meusebach und Flur nordwestlich der Ortschaft

Gemeindegebiet Oberbodnitz Gemeindegebiet Rausdorf

Gemeindegebiet Rothenstein: Flur östlich der Ortschaften Rothenstein und Ölknitz

Gemeindegebiet Schöps: Flur Sommerberg und Pürschützer Tal

Gemeindegebiet Seitenroda: Ortschaft Seitenroda und Flur östlich der Ortschaft

Gemeindegebiet Stadtroda: Flur Beckertal und Grüntal

Gemeindegebiet Sulza: Ortsteil Schiebelau und Flur südöstlich der Ortsteile Rutha und Sulza

Gemeindegebiet Tröbnitz: Ortschaft Tröbnitz und Flur westlich der Ortschaft

Gemeindegebiet Trockenborn-Wolfersdorf: in der Ortschaft Trockenborn die Dorfstraße 39 - 42 sowie die

Waldsiedlung und Flur nördlich und nordwestlich der Ortschaft Trockenborn

Gemeindegebiet Unterbodnitz

Gemeindegebiet Zöllnitz: Ortschaft Zöllnitz und Flur südlich der Ortschaft

d) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 4 innerhalb der roten Linie) werden zum Sperrbezirk erklärt:



Gemeindegebiet Möckern: südliche Flur Gemeindegebiet Lippersdorf-Erdmannsdorf Gemeindegebiet Mörsdorf: südliche Flur

Gemeindegebiet St. Gangloff: südliche und südwestliche Flur

Gemeindegebiet Tautendorf

Gemeindegebiet Renthendorf: nordöstliche Flur, Unterrenthendorf einschließend

Gemeindegebiet Eineborn Gemeindegebiet Kleinebersdorf Gemeindegebiet Ottendorf Gemeindegebiet Weißbach Gemeindegebiet Karlsdorf Gemeindegebiet Bremsnitz

Gemeindegebiet Meusebach: östliche Flur

Gemeindegebiet Rattelsdorf

Gemeindegebiet Waltersdorf: südliche und östliche Flur

Gemeindegebiet Tissa: östliche Flur

- 2.1. Alle Geflügelhalter im Landkreis Saale-Holzland und im Gebiet der kreisfreien Stadt Jena, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) anzuzeigen.
- 2.2. Jeder der Vögel hält, hat dem ZVL unverzüglich Verendungen sowie jede Änderung seiner Haltung anzuzeigen.
- 2.3. Jeder der Vögel hält, hat diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung stehen muss, wobei Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, nur anerkannt werden, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt) zu halten. Ausnahmen sind durch den ZVL genehmigungspflichtig und können nur in Abhängigkeit von der Tierseuchenlage auf Antrag erteilt werden.
- 2.4. Jeder der Vögel hält, hat diese nach näherer Weisung durch den ZVL untersuchen zu lassen.
- 2.5. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem solchen Bestand verbracht werden. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind grundsätzlich, jedoch ausschließlich nach vorheriger Genehmigung und unter Auflagen durch den ZVL möglich für das Verbringen von
 - · Geflügel, ausgenommen Eintagsküken, unmittelbar zur Schlachtung in eine vom ZVL bezeichnete Schlachtstätte
 - Legehennen und Truthühnern aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen Bestand im Inland,
 - Eintagsküken aus einem Bestand in einem Bestand im Inland,
 - in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder Säugetieren, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel oder Säugetiere nicht mit im Bestand gehaltenen Geflügel in Kontakt gekommen sind,
 - · Bruteiern und Konsumeiern,
 - frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus dem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen,
 - Tierischen Nebenprodukten von Geflügel.
- 2.6. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstige Standorte der gehaltenen Vögel sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- 2.7. Sie haben sicherzustellen, dass der jeweilige Stall oder sonstige Standort nur von Ihnen, Ihrem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten wird. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren, im Falle von Einwegschutzkleidung, ist diese unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- 2.8. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die bei der Haltung der gehaltenen Vögel eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in anderen Ställen/ Betrieben gründlich zu reinigen und mit Desinfektionsmitteln in der empfohlenen Konzentration zu desinfizieren.
- 2.9. Jeder der Vögel hält, hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.
- 2.10. Der Raum, Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen und mit Desinfektionsmitteln in der empfohlenen Konzentration zu desinfizieren.



- 2.11. Jeder der Vögel hält, hat eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.
- 2.12. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 26.03.2021 gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach dem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
- 2.13. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 2.14. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- 2.15. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 2.16. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Weisung des ZVL zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.17. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
- 2.18. Tot aufgefundene Wildvögel sind dem ZVL unverzüglich zu melden.
- 3. Dem amtlichen Tierarzt ist dabei Einsicht in sämtliche geführten Unterlagen und Aufzeichnungen über die Vogelhaltungen bzw. Geflügelbestände zu gewähren.
- 4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 2 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes i.d.g.F. angeordnet.
- 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufes und gilt bis auf Weiteres.
- 6. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- 7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Datum vom 26.03.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest an einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Großbockedra amtlich festgestellt. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 Geflügelpestverordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb als Sperrbezirk fest.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischen Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinärund Lebensmittelüberwachungsamt Jena – Saale – Holzland für den Landkreis Saale-Holzland und die kreisfreie Stadt Jena zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Auf Grund des Befundes vom 26.03.2021 eines Geflügelbestandes wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nach § 1 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung amtlich festgestellt.

Zu Nr. 2 des Tenors

Die Maßnahmen begründen sich in §§ 21- 25 Geflügelpestverordnung. Die Maßnahmen sind Kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG i.V.m Geflügelpestverordnung).



Zu Nr. 2.3 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von den zuständigen Behörden vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer weiteren Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre, den Eintrag des Virus der aviären Influenza in Geflügelhaltungen zu verhindern. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2.17. des Tenors

Die Jagd auf Federwild wird unter Berücksichtigung der lokalen geographischen Gegebenheiten sowie der bekannten Fauna im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet mit den dort etablierten Wildvogelruhegebieten untersagt. Eine Jagd führt zu Unruhe in und Verbreitung von Wildvogelbeständen mit der Gefahr eines Eintrages in andere Bestände. Daher wird nach pflichtgemäßen Ermessen die Untersagung der Jagd auf Federwild angeordnet, die sich auf Grund der Wildvogelbewegungen und bekannten Ruheplätze auch auf das Beobachtungsgebiet ausdehnen muss.

Zu Nr. 2.18. des Tenors

Zur Klärung des derzeitigen Infektionsrisikos von Geflügel mit HPAI-Virus im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet und zur Plausibilisierung der Eintragungshypothesen in den Ausbruchsbestand ist es unabdingbar, dass Totfunde bei Wildvögeln umgehend der zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden, damit die verendeten Vögel geborgen und entsprechend auf eine Infektion mit dem HPAI-Virus untersucht werden können. Die zeitnahe sichere Entsorgung ist auch daher von besonderer Bedeutung, damit Infektionsketten durch Aas fressende Vögel so sicher wie möglich verhindert werden.

Zu Nr. 5 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Zu Nr. 6 des Tenors

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 7 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda oder anhand eines elektronischen Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über die De-Mail-Adresse info@zvl-thueringen.de-mail.de einzulegen.

Hinweise:

Das Verwaltungsgericht in 07545 Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

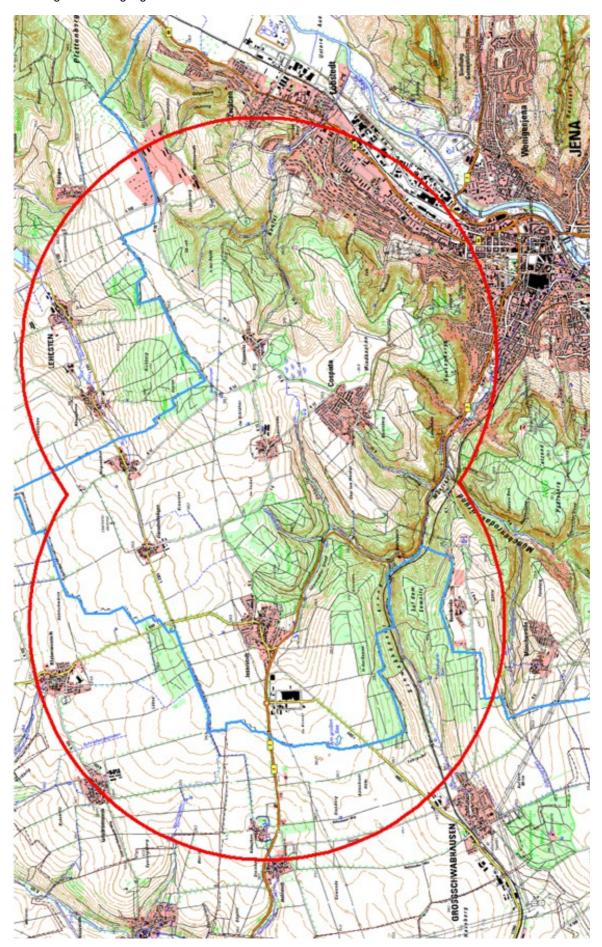
Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

gez. Tschada Amtstierarzt

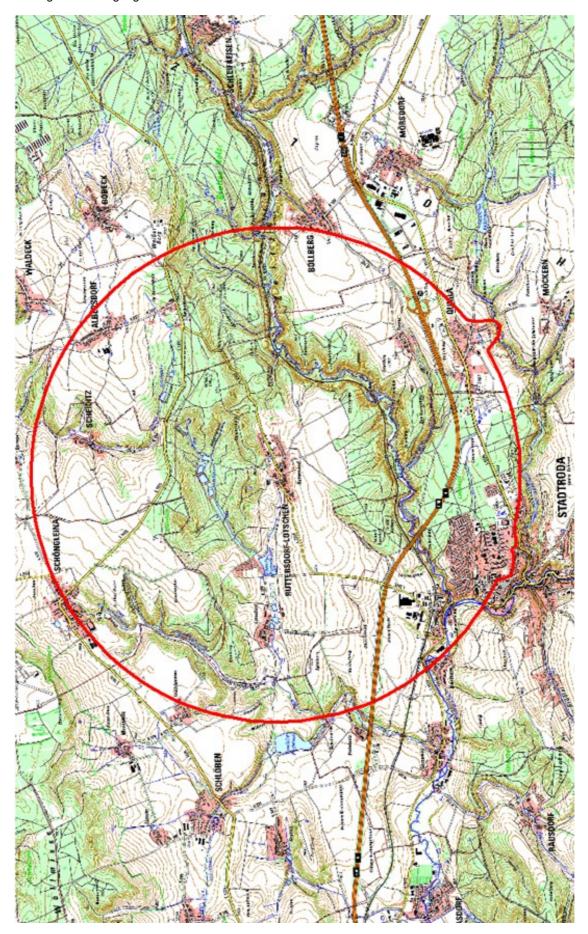


Anlage 1 zur Allgemeinverfügung TG/523-11-V-70/21 vom 01.04.2021



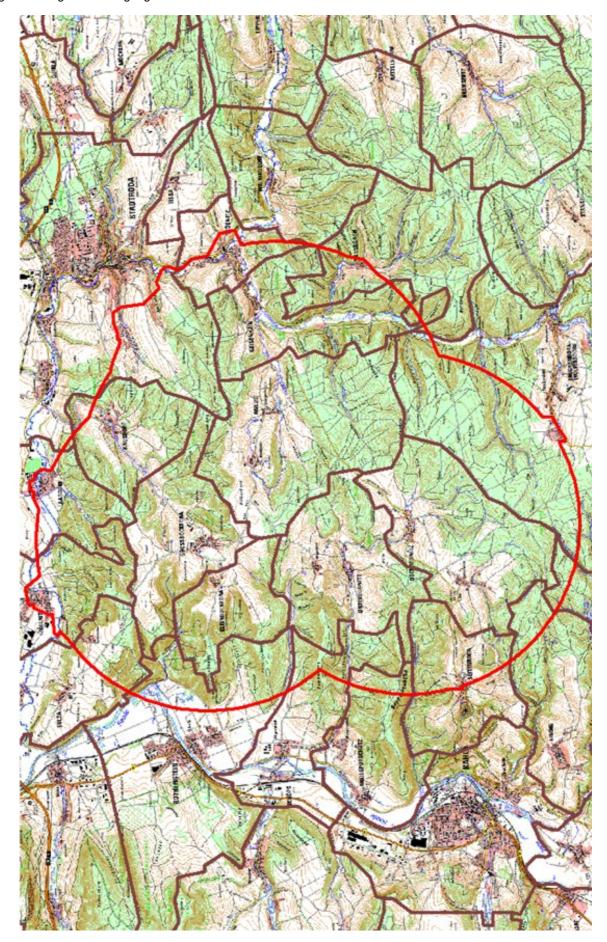


Anlage 2 zur Allgemeinverfügung TG/523-11-V-70/21 vom 01.04.2021





Anlage 3 zur Allgemeinverfügung TG/523-11-V-70/21 vom 01.04.2021





Anlage 4 zu Allgemeinverfügung TG/523-11-V-70/21 vom 01.04.2021

